

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der GETI WILBA GmbH · Hansestraße 2, D-27432 Bremervörde

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der GETI WILBA GmbH (nachfolgend: „GW“) mit ihren Verkäufern und Lieferanten (nachfolgend zusammengefasst: „Vertragspartner“), nach denen der Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen erbringt und es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2 Es gelten ausschließlich – auch für zukünftige Geschäfte - diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GW ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung des Vertragspartners in Kenntnis von dessen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.3 Rechte, die GW gegenüber dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften über die AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag mit GW kommt nur zustande, wenn der Auftrag schriftlich von GW erteilt wird. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang des Angebots bei GW gebunden. Schweigen von GW auf ein Angebot des Vertragspartners gilt nicht als Zustimmung oder Annahme.

2.2 Gibt GW eine Bestellung auf, ohne dass ein Angebot des Vertragspartners vorausgegangen ist, kommt der Vertrag durch schriftliche Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner zustande. Der Vertragspartner hat die schriftliche Annahme innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung zu erklären.

2.3 Auch nach Vertragsschluss hat GW das Recht, Änderungen der Liefer- und Leistungsvereinbarungen zu verlangen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei diesen Änderungen sind von beiden Parteien die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion der vertragsgegenständlichen Ware zu ändern oder einzustellen, hat er GW dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern die letzte Bestellung der Ware nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Er stellt sicher, dass die vertragsgegenständliche Ware mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Mitteilung noch an GW lieferbar ist.

3. Liefer-/Leistungszeit, Verzug

3.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind verbindlich. Innerhalb der Frist muss die Ware am Erfüllungsort gemäß Ziffer 14 der vorliegenden ABG eingegangen sein. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Liefer-/Leistungszeiten nicht einhalten kann. Die Zustimmung zu einem neuen Termin gilt nicht als Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins. Die Ansprüche auf Rücktritt und Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen verspäteter Leistung, bleiben davon unberührt.

3.2 Gerät der Vertragspartner in Verzug, ist GW berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro Werktag zu fordern, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung/Leistung. GW ist auch berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen. Nimmt GW die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

3.3 Erbringt der Vertragspartner eine Lieferung/Leistung bei einem Sukzessivlieferungsvertrag oder anderen Teillieferungsverträgen nicht oder nicht rechtzeitig, ist GW berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4 Die Lieferung/Leistung von Teilmengen, Mehr- oder Minderlieferungen ist nicht zulässig, wenn GW nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.5 Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Lieferanten des Vertragspartners gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

3.6 Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko durch seine Lieferanten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten des Vertragspartners ein. Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise in Euro.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn GW ihre Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung anweist.

4.3 Auf der Rechnung ist stets die Bestellnummer von GW und das Bestelldatum anzugeben. Bei Übersendung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung oder bei Nicht- oder Schlechtleistung ist GW berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung/Rechnungsübersendung ohne Verlust von Skonti zurückzuhalten.

4.4 Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. GW schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

5. Verpackung und Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben erfolgt die Leistung/Lieferung am Geschäftssitz von GW, Hansestraße 2, 27432 Bremervörde.

5.2 Für jede Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Datums, Inhalt der Lieferung, der Bestellnummer von GW und des Bestelldatums sowie der Verpackungsart, der Kolli-Nr. und des Gewichts beizufügen sowie eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Fehlt der Lieferschein oder die Versandanzeige oder ist unvollständig, hat GW die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5.3 Sofern die Parteien nicht Abweichendes vereinbaren, muss der Vertragspartner

- a. die Ware unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt ordnungsgemäß verpacken, kennzeichnen und, unter den angebrachten Sicherheitsstandards und den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Mindestlohn), möglichst kostengünstig versenden. Lose Ware muss dabei so verpackt werden, dass die Verkehrsbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum, das Nettogewicht der Einheit, die Zutatenliste, die Nährwertetabelle, das Identitätskennzeichen, der GS1-Code und die vereinbarte Absenderangabe außen auf der Verpackungseinheit (Karton) und auf jedem Stück ablesbar sind. Fertig verpackte Ware ist nach den jeweils geltenden Kennzeichnungsvorschriften für Fertigverpackungen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, zu kennzeichnen. Die gleichen Daten sind außen auf jeder Versandeinheit (Karton)

- aufzubringen. Bei Produktausstattungen im Namen des Herstellers muss das Etikett die Absenderadresse des Herstellers und bei Produkten tierischer Herkunft die Zulassungsnummer des Herstellerbetriebes enthalten.
- b. sicherstellen, dass Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger keine gefährlichen Stoffe beinhalten und stofflich verwertbar sind. Insbesondere dürfen sie keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe („CMR-Stoff“) oder Stoffe mit endokriner Wirkung enthalten. In sterilem Zustand gelieferte Ware wird so verpackt, dass ihre Sterilität unter den vom Vertragspartner angegebenen Transport- und Lagerbedingungen erhalten bleibt, bis die Verpackung durch GW geöffnet wird.
 - c. sicherstellen, dass die Verpackungen nicht entgegen den Vorschriften des Verpackungsgesetzes gekennzeichnet wurden.
 - d. sich gemäß den Vorschriften des Verpackungsgesetzes an einem System beteiligen, sofern er Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes ist.
 - e. die eingesetzten Verpackungsmaterialien im Verpackungsregister der Stiftung Zentrale Verpackungsregister Stelle (ZSVR) gemäß den Vorschriften des Verpackungsgesetzes registrieren und die anfallenden Gebühren entrichten bzw. sicherstellen, dass sich der Hersteller dieser Verpackungen gemäß den Vorgaben des Verpackungsgesetzes registriert hat.
 - f. Verpackungen gemäß den Vorschriften des Verpackungsgesetzes auf eigene Kosten zurücknehmen, sowie wiederverwenden oder verwerten. Er muss dies gemäß den Vorschriften des Verpackungsgesetzes dokumentieren.
 - g. die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und auf jeder Auftragsbestätigung, jedem Lieferschein und Rechnung die jeweilige(n) Ausfuhrlistenpositionsnummer(n) nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften angeben.
 - h. darüber hinaus gewährleisten, dass er alle einschlägigen Vorschriften des Verpackungsgesetzes, Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einhält.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen und GW den Versand der Ware am Tag der Versendung anzuzeigen.
- 5.6 Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette muss gewährleistet sein. Auf den Lieferdokumenten ist insbesondere die Chargen-Nummer der Ware des Vertragspartners anzugeben.
- 5.7 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, die für den Transport und die Verzollung notwendigen Unterlagen und Angaben zu besorgen, GW rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die Verzollung zu organisieren
- 5.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache gehen erst mit Übergabe am Erfüllungsort oder mit Abnahme auf GW über.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Vertragspartner liefert die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln. Er gewährleistet insbesondere, dass die Sache/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie der Produktbeschreibung in der Bestellung und den zur Verfügung gestellten Mustern und Spezifikationen entspricht.
- 6.2 Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass die Ware/Leistung in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung und Kennzeichnung, mangelfrei und in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig ist.
- 6.3 Bei der Lieferung von Verpackungen stellt der Vertragspartner zudem sicher, dass die Verpackung für einen Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist und dass ein solcher Kontakt keine negativen Auswirkungen auf das Lebensmittel hat.
- 6.4 Daneben stehen GW die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 6.5 GW ist berechtigt nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache/Erbringung einer mangelfreien Leistung zu verlangen.
- 6.6 Wurde ein Fixhandelskauf vereinbart, bedarf es keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung.
- 6.7 Der Vertragspartner trägt bei Mängeln, die er zu vertreten hat, alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei GW anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Lagerkosten und Arbeitskosten sowie die Kosten für die Beauftragung eines Prüflabors. Die Haftung von GW für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen beschränkt sich auf solche Fälle, in denen GW erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel vorlag.
- 6.8 Rügen, die beim Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung eingehen, gelten stets als unverzüglich i.S.v. § 377 HGB.

7. Verjährung

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7.2 Leistet der Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz oder bessert er nach, beginnt die Verjährungsfrist für die ersatzweise gelieferte bzw. nachgebesserte Ware ab Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung insgesamt neu zu laufen.

8. Schutzvorschriften

- 8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts) sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten.
- 8.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in dem ETI Base Code (einsehbar und abrufbar unter <http://www.ethicaltrade.org/resources/eti-base-code>) festgelegten sozialen Mindeststandards in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung unaufgefordert informiert zu halten.
- 8.3 Der Vertragspartner garantiert, dass zertifizierte Ware den rechtlichen Anforderungen an die hierfür erforderliche Zusammensetzung und Kennzeichnung entspricht (zum Beispiel in Bezug auf die Verwendung von „Bio-Siegeln“ oder der „halal“-Kennzeichnung) und liefert die erforderlichen Unterlagen kostenlos mit. Dies gilt ebenfalls für erforderliche Ursprungszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen. Der Vertragspartner garantiert weiter, dass sämtliche Ware frei von genveränderten Organismen ist.
- 8.4 Der Vertragspartner stellt GW von allen Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung der Ziffern 8.1, 8.2 und 8.3 geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei und ersetzt GW alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), die in diesem Zusammenhang entstehen.

9. Haftung

- 9.1 Der Vertragspartner stellt GW von allen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen frei, die auf Personen- oder Sachschäden durch ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Vertragspartner erstattet GW alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von GW durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GW den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.2 Der Vertragspartner wird bis zum Ablauf der Verjährung aller Ansprüche, die sich aus der Liefer-/Leistungsbeziehung ergeben können, eine Betriebshaftpflichtversicherung - auch für Produkthaftungsschäden einschließlich des Rückrufrisikos - mit

ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (in der Regel mindestens € 5 Millionen pro Personen- bzw. pro Sach- und pro Vermögensschaden) auf eigene Kosten unterhalten.

10. Höhere Gewalt (force majeure)

Bei Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt (force majeure) oder andere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, wie insb. Arbeitsstörungen und -unterbrechungen, Streik und Aussperrung, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte sowie Naturkatastrophen, gerät GW für die Dauer ihrer Auswirkung nicht in Verzug und haftet nicht für hieraus entstandenen Schäden, sofern GW dies nicht zu vertreten hat.

11. Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Aufrechnung

11.1 Die Übereignung der Ware auf GW erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt GW im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. In einem solchen Fall bleibt GW im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware und zur Einziehung der jeweiligen Forderung im eigenen Namen unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen berechtigt. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte und auf die Weiterverarbeitung der Ware verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind damit ausgeschlossen.

11.2 Abtretungen sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GW ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

11.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

12. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden. Dazu gehören insbesondere Anfragen und Angebote, technische Daten, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte und Produktentwicklung, über Forschung-Entwicklungsvorhaben, sämtliche Unternehmensdaten und alle von GW bereit gestellten Arbeitsmaterialien. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

13. Schriftformerfordernis

13.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformabrede kann nur schriftlich aufgehoben werden.

13.2 Soweit in diesen AEB die schriftliche Form vorgesehen ist, genügt zu ihrer Einhaltung die Übermittlung per E-Mail oder Telefax.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist der von GW angegebene Bestimmungsort. Zahlungsort für die Zahlungsverpflichtungen von GW ist der Geschäftssitz von GW.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG).

14.3 Alleiniger Gerichtsstand ist Bremervörde.

15. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.